

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Schillerstraße 20, 60313 Frankfurt/Main

Bundesministerium der Finanzen

Referat VII A 5
Herrn Jürgen Rödding

11016 Berlin

per E-Mail an: juergen.roedding@bmf.bund.de

Ihr Zeichen

VII A 5 - WK 5270/11/10004 :006,
DOK 2013/0627225

Ihre Nachricht vom

30.07.2013

Ort_Datum

Frankfurt/Main, 04.09.2013

CRD IV-Umsetzungsgesetz;

Schriftliche Anhörung zu den Entwürfen der Rechtsverordnungen
Gesetzlich vorgesehene Anhörungspflicht

Sehr geehrter Herr Rödding,

für die Möglichkeit der Teilnahme an der laufenden Konsultation danken wir Ihnen verbindlich. Wir möchten hierbei die Gelegenheit nutzen, noch einmal auf zwei Punkte hinzuweisen, die aus Sicht der durch den bwf vertretenen Institute besondere Bedeutung haben:

Soweit § 4 Abs. 3 FinaVE vorsieht, dass Wertpapierhandelsbanken im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 KWG hinsichtlich der einzureichenden Finanzinformationen den Finanzdienstleistungsinstituten gleichgestellt werden sollen, so ist dies nachdrücklich zu begrüßen. Die entsprechende Geltung des § 5 FinaVE für Wertpapierhandelsbanken ist sachgerecht und erforderlich, um zu vermeiden, dass der betroffene Kreis von Instituten aufgrund ihrer formalen Kreditinstitutseigenschaft nach hiesigem Recht in ein Reporting-Format gepresst wird, welches von Struktur und Umfang her ungeeignet und unangemessen erscheint, die tatsächliche Geschäftsstruktur der betroffenen Häuser widerzuspiegeln. Die von den übrigen Kreditinstituten im Sinne des KWG abweichende Regelung erscheint insbesondere auch deshalb geboten, weil es sich bei dem betroffenen Kreis von Instituten europarechtlich nicht um Kreditinstitute, sondern um (reine) Wertpapierfirmen handelt.

Im Sinne einer praxisgerechten Lösung gelungen, erscheint uns zudem § 11 Abs. 8 S. 2 GroMiKVE, wonach im überarbeiteten Millionenkredit-Regime bei der Berechnung des (gegenüber der bisherigen Regelung deutlich abgesenkten) maßgeblichen Kreditvolumens zur Auslösung der Meldepflicht Wertpapiere des Handelsbestands nicht zu berücksichtigen sind. Hierdurch werden die Institute von einem

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes

Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle

Schillerstraße 20
60313 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)
Daniel Förtsch
Dirk Freitag
Kai Jordan
Torsten Klanten
Dr. Annette Kliffmüller-Frank
Christoph Lammersdorf
Herbert Schuster
Michael Wilhelm

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar

Dr. Hans Mewes
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132
Fax: +49 (0) 40 36 28 96
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung

Deutsche Bank PGK Frankfurt
BLZ 500 700 24, Kto. 018 32 10 00

unnötigen regulatorischen Aufwand entlastet und gleichzeitig die Aussagekraft der erhobenen aufsichtlichen Datenbasis verbessert. Denn ohne diese Regelung wäre mit einem erheblichen Anstieg von sachverhaltlich unsinnigen Millionenkreditmeldungen durch die im Wertpapierhandel tätigen Institute zu rechnen, wobei aufgrund des Meldeturnus ganz überwiegend Positionen zu melden gewesen wären, die zum Zeitpunkt der Meldung bereits wieder aufgelöst wurden (sog. „Geistermeldungen“). Auch hier ist es aus den genannten Gründen wichtig, dass die Regelung unverändert in den endgültigen Verordnungstext übernommen wird.

Abschließend erlauben wir uns noch eine redaktionelle zur Formulargestaltung: Im Formular zur Gewinn- und Verlustrechnung bei Kreditinstituten findet sich in Zeile 200 eine Summenformel zur Berechnung des Ergebnisses der normalen Geschäftstätigkeit. Hierbei erscheint uns unverständlich, dass auch die reinen Aufwandskomponenten 110 (Allgemeine Verwaltungsaufwendungen), 120 (Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen) sowie 130 (Sonstige betriebliche Aufwendungen) aufaddiert und nicht subtrahiert werden sollen. Dies würde nachvollziehbar nur dann zu einer sachlich richtigen Berechnung führen, wenn die entsprechenden Feldeinträge mit negativem Vorzeichen zu versehen wären. Dies jedoch würde u. E. nicht nur der allgemeinen Darstellungssystematik widersprechen, zudem wären in diesem Fall entsprechende Hinweise erforderlich. Wir gehen insofern von einem Redaktionsversehen aus und bitte um entsprechende Klarstellung.

Zudem fällt auf, dass sich die benannte Summenformel allein auf dem Bogen GVKI, nicht aber auf dem Formular für die Planangaben von Kreditinstituten (GVKIPI) und dem Bogen für die Gewinn- und Verlustrechnung von Finanzdienstleistungsinstituten (GVFDI) findet. Im Sinne einer möglichst einheitlichen Formulargestaltung regen wir daher an, eine entsprechende (redaktionell überprüfte bzw. angepasste) Summenformel auch in die benannten übrigen Formulare zur Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Sterzenbach
Geschäftsführer